

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Höchstädt folgende

## 2. Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen- Kindergartens (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des städtischen Kindergartens vom 02.06.2015 in der Änderungsfassung vom 19.03.2019 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 4 Gebührenmaßstab“ erhält folgende Fassung:**

(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten. Der Elternbeitrag steigt von Buchungskategorie zu Buchungskategorie um jeweils 10%. Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- a) über 3 bis 4 Stunden: 95,00 €
- b) über 4 bis 5 Stunden: 104,50 €
- c) über 5 bis 6 Stunden: 114,95 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- a) über 3 bis 4 Stunden: 142,50 €
- b) über 4 bis 5 Stunden: 156,75 €
- c) über 5 bis 6 Stunden: 172,43 €

In den Gebühren sind folgende monatliche Aufwandsentschädigungspauschalen enthalten:

- Spielgeld 3,00 €
- Getränkergeld 4,00 €

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind

Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

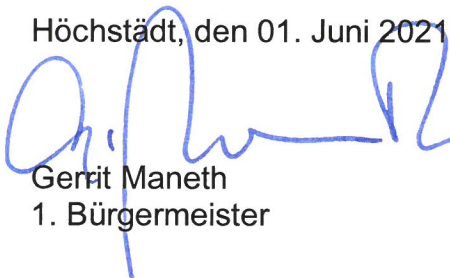
**„§ 5 Ermäßigung für Geschwisterkinder“ erhält folgende Fassung:**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung gleichzeitig, so wird die Benutzungsgebühr ab dem zweiten Kind um 25,00 € monatlich ermäßigt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Höchstädt, den 01. Juni 2021



Gerrit Maneth  
1. Bürgermeister

